A114 Windfänge

09/2016 für Öffentlich zugängliche Bauten nach Norm SIA 500 Ziff. 3.3.5

Windfänge müssen mindestens 1.40 m x 1.40 m gross sein.

Bei Windfängen mit Drehflügeltüren müssen die Masse x und y gemäss Ziff. 3.3.3 (x = min. 0.60 m und x + y = min 1.20 m) auch dann eingehalten werden, wenn die Türen automatisiert sind; zudem muss der Abstand zwischen den Schwenkbereichen von Türflügeln mindestens 0.60 m betragen.

Beispiele:





